

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/720 —**

**Abzug von 1400 Atomsprengköpfen**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 15. Dezember 1983 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Zu welchem Zeitpunkt genau wird der Abzug der Atomsprengköpfe abgeschlossen sein?

Die Nukleare Planungsgruppe der NATO hat am 27. Oktober 1983 beschlossen, einseitig 1400 nukleare Gefechtsköpfe in den nächsten fünf bis sechs Jahren aus Europa abzuziehen. Diese Entscheidung drückt den klaren Willen des Bündnisses aus, sich auf ein absolutes Mindestmaß an Nuklearwaffen zu beschränken, das zur Gewährleistung der Abschreckung und zur Kriegsverhinderung erforderlich ist. Ein adäquater sowjetischer Schritt in gleichem Sinne ist bisher ausgeblieben.

2. Welche Gesamtsprengkraft ist mit diesen 1400 Atomsprengköpfen verbunden?

Die Sprengkraft nuklearer Waffen unterliegt strengen Geheimhaltungsbestimmungen. Die Bundesregierung hält sich – wie alle Bundesregierungen zuvor – an den Grundsatz, Daten, die diesen Bestimmungen unterliegen, nicht zu veröffentlichen.

3. Wie ist der Transport der Atomsprengköpfe gesichert, und welchen Einfluß hat die Bundesregierung auf notwendige Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung?

Der Abtransport der Atomsprengkörper erfolgt in der Verantwortung der Nuklearmacht.

Soweit es die Bundesrepublik Deutschland betrifft, gelten für solche Transporte die einschlägigen deutschen Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.

Diese Bestimmungen sind, soweit es sich um Transporte auf der Straße handelt, in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 23. August 1979 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1509 ff., sowie im zugehörigen Anlagenband veröffentlicht. Für Transporte auf der Schiene gilt die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE) vom 23. August 1979, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1502 ff., und dem dazugehörigen Anlagenband. Diese Verordnungen regeln sowohl den Transport explosiver als auch radioaktiver Stoffe, d.h. konventioneller und atomarer Munition.

Durch technische Sicherheitsvorkehrungen und die Konstruktionsweise der Waffen ist selbst bei einem Unfall während des Transports der Waffen eine Gefährdung der Bevölkerung nicht gegeben.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß der Abtransport genauso reibungslos erfolgen wird, wie der nach dem 12. Dezember 1979 vollzogene Abzug von 1 000 nuklearen Gefechtsköpfen.

4. Ist die Bundesregierung über den tatsächlichen Zustand der Sprengköpfe und ihren Verbleib informiert und vermag sie darüber Auskunft zu geben? Gibt es Hinweise dafür, wie mit dem verbleibenden spaltbaren Material umgegangen wird?

Die Bundesregierung ist über den Zustand der in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Sprengköpfe informiert.

Die aus Europa abzuziehenden 1 400 nuklearen Gefechtsköpfe werden in die Vereinigten Staaten transportiert.

Die Verwendung verbleibenden spaltbaren Materials liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten.

5. Welche Kosten entstehen im einzelnen für die Bundesrepublik Deutschland für den Abtransport der Atomsprengköpfe einschließlich der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen?

Für die Bundesrepublik Deutschland entstehen keine Kosten.